

Anlage 1

Name und Anschrift des Bieters

<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	Vergabenummer: FEM-E2/8295-17 Vergabeart: <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nicht Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input checked="" type="checkbox"/> Freihändige Vergabe Zuschlagsfrist endet am: 30.07.2017 Einreichungstermin Datum: 12.05.2017 Uhrzeit: 23:59
---	---

Angebotsschreiben Lieferungen und Leistungen

Leistung

Dienstleistung Hotspots für das BVG WIFI Public WLAN Netzwerk

1. Mein /Unser Angebot umfasst:

1.1. **Vertragsbestandteile**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlage beigefügt sind:

Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft, Technische Spezifikation, Preisblätter)

- Leistungsbeschreibung und Preisblatt:

„Anlage_1_LV_Hotspot_PWLAN“

„Anlage_2_Dienstleistung_Hotspot_Preisblatt“

- Durch den Bieter eingereichte Beschreibung bzw. Spezifikationen

Besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen inkl. EVB-IT-Kaufvertrag

- „Anlage_3_Bewerbungsbedingungen_VOL“

- „EVB_IT_Dienstvertrag_FEM_E2_8295_17“

Zusätzlichen Vertragsbedingungen der BVG für die Ausführung von Leistungen (ZVB VOL)

- „Anlage_4_Zusätzliche_Vertragsbedingungen_VOL“

1.2. **Vertragsbestandteile**, die dem Angebot nicht beigefügt sind

die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B

1.3. **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlage beigelegt sind und Bestandteil des Vertrages werden

- Formblatt Nachunternehmer
- „Anlage_5_Angaben_Nachunternehmer“
- Eigenerklärung zur Frauenförderung
- „Anlage_6_Eigenerklärung_Frauenförderbogen“
- Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen
- „Anlage_7_Eigenerklärung_Mindestlohn“

Ich/wir erklären mit Unterschriftsleistung ausdrücklich, neben den zu Ziffer 1.) genannten Vertragsbestandteilen keine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Bestandteil meines/unseres Angebots zu machen. Etwaige in Bezug genommene und/oder beigelegte/abgedruckte eigene Geschäfts-/Vertragsbedingungen sind - auch wenn dort etwas anderes vermerkt sein sollte - nicht Bestandteil meines/unseres Angebotes.

An mein/unser Angebot halte(n) ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagfrist gebunden.

Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

1. **Auftraggebende Stelle:** Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bereich Einkauf
FEM-E2, IPLZ 42200, [REDACTED]
Holzmarktstr. 15-17
10179 Berlin
- Ansprechpartner:** [REDACTED]
E-Mail: einkauf.2@bvg.de
2. **Vergabeverfahren:** **Freihändige Vergabe nach Teilnahmewettbewerb,
FEM-E2/8295-17 " Dienstleistung Hotspots für das BVG WIFI
Public WLAN Netzwerk "**
3. **Form, in der die Angebote einzu-
reichen sind:** schriftlich (zusätzlich bitte folgende Dokumente bearbeitbar
(Excel) digital per Mail an einkauf.2@bvg.de einreichen:

Siehe hierzu Punkt 10

(Die digitale bearbeitbare Version nicht unterzeichnen, die
schriftlich eingereichte muss die Unterschrift enthalten!)
4. **Art und Umfang der Leistung
sowie Ort der Leistungserbringung:** siehe Vergabeunterlagen
5. **Aufteilung in Lose** Ja Nein
6. **Gegebenenfalls Zulassung von Ne-
benangebote** Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ziff. 3. der Bewer-
bungsbedingungen gilt nicht.

Zu den Erfordernissen, die die Bieter bei der Bearbeitung
ihres Angebots sowie etwaiger Nebenangebote beachten
müssen, wird auf die Bewerbungsbedingungen der BVG
verwiesen. Unabhängig von Ziff. 3. der Bewerbungsbedin-
gungen gelten folgende Mindestanforderungen an Neben-
angebote, deren Einhaltung mit dem Nebenangebot nach-
zuweisen ist nur bei EU-Verfahren:
7. **Ausführungsfrist:** siehe Vergabeunterlagen
8. **Auskünfte über die Vergabeunterla-
gen bzw. Einsichtnahme der Verga-
beunterlagen, die nicht abgegeben
werden, sind möglich bei:** Siehe Pkt. 1

9. **Anschrift sowie genaue Kennzeichnung und Form der Angebote:**

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts
FEM-E2 (42200), [REDACTED]
Holzmarktstr. 15-17
10179 Berlin

Für die Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in zweifacher Ausfertigung in jeweils gesonderten und verschlossenen Umschlägen einzulegen.

In einem Umschlag befindet sich das Originalangebot nebst Anlagen, im anderen Umschlag befindet sich eine Kopie des Originalangebotes nebst Anlagen, ergänzt um die unterschriebene Erklärung des Bieters, dass diese Kopie mit dem abgegebenen Originalangebot übereinstimmt und gleichfalls als verbindlich anzusehen ist.

Die Umschläge sind mit dem Vermerk Original und Kopie als solches zu kennzeichnen.

Der Außenumschlag sowie der Umschlag für Originalangebot und Kopie sind mit folgendem Vermerk zu kennzeichnen:

Angebot:

Freihändige Vergabe nach Teilnahmewettbewerb,
FEM-E2/8295-17 " Dienstleistung Hotspots für das BVG WIFI
Public WLAN Netzwerk "

Vergabe-Nr.: FEM-E2/8295-17

Einreichungsfrist: 12.05.2017, 23:59 Uhr

Etwaige Änderungen oder Berichtigungen sind ebenfalls in dieser Form einzureichen.

10. **Angebotsfrist:**

Das Angebot hat bei der ausschreibenden Stelle -siehe Pkt.9 - bis zum **Einreichungstermin** am 12.05.2017 um 23:59 Uhr vorzuliegen. Bei der Einreichung des Angebotes müssen alle Unterlagen in schriftlicher Form (Hinweis: Bei Nichtvorliegen in dieser Form muss das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden). Zusätzlich bitte ich Sie eine dritte digitale Version einzureichen (bitte per E-Mail an: einkauf.2@bvg.de). Dabei ist zu beachten, dass das Preisblatt als Excel-Dokument vorliegt.

Des Weiteren wird gebeten, bei Einreichung der Unterlagen von der Verwendung von Klarsichthüllen abzusehen und keine Heftklammern und Tackernadeln zu verwenden.

Etwaige Bieterfragen/angeforderte Auskünfte zu den Vergabeunterlagen und zu den Leistungsverzeichnissen werden unverzüglich erteilt, wenn die Anforderung rechtzeitig, d. h. bis spätestens 04.05.2017, schriftlich oder per E-Mail bei der unter Pkt. 1 genannten Stelle, erfolgt ist.

Sofern Sie die Unterlagen persönlich abgeben wollen, kann dies rund um die Uhr täglich beim Pförtner erfolgen. Maßgebend ist der Eingang bei der oben unter Pkt. 9 genannten Anschrift.

11. Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.
12. die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: siehe Bekanntmachung (keine gefordert)
13. die wesentlichen Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen (gemäß EVB-IT-Vertrag)
14. Vorlage von Nachweisen/Sonstige Erklärungen die mit dem Angebot vorzulegen sind: Für die Eignungsprüfung hat der Bieter/Bewerber für sich und ggf. für Nachunternehmer seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen.
 siehe Bekanntmachung (im Rahmen der Eignungsprüfung des Teilnahmewettbewerbs geprüft)
15. Zuschlagskriterien
 siehe Vergabeunterlagen (100% Preis)
16. Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am: 30.07.2017
17. **Nachprüfstelle**
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen
VOL-Beschwerdestelle
Martin-Luther-Straße 105
10820 Berlin

Intern:
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Zentrale Vergabeprüfstelle der BVG
V-REV/ZVP (iPLZ 10601)
10096 Berlin

Zusammenstellung der geforderten Nachweise und Erklärungen

Allgemeines zum Ablauf des Verfahrens

Die von der Vergabestelle angeschriebenen Unternehmen erhalten durch die Vergabestelle dieses Anschreiben nebst den weiteren Vergabeunterlagen und sind nunmehr aufgefordert ein Angebot in der unter Pkt. 9. bezeichneten Form und innerhalb der dort genannten Frist abzugeben.

Der weitere Verfahrensverlauf findet gemäß den für die freihändige Vergabe nach Teilnahmewettbewerb geltenden Regelungen des Vergaberechts, sowie gemäß den in diesem Anschreiben und den Unterlagen festgelegten ergänzenden Regelungen statt.

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, die in diesen Vergabeunterlagen vorgesehenen Verfahren und Regelungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Änderungen werden allen Bietern schnellstmöglich in schriftlicher Form mitgeteilt.

Nach Sichtung der zum genannten Datum eingehenden Angebote erfolgt die kaufmännische/technische Bewertung gemäß den bekannt gegebenen Bewertungskriterien (hier 100% Preis). Im Rahmen der Bewertung können Bietergespräche und Verhandlungen stattfinden, wir werden Sie über Termine rechtzeitig informieren.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erhalten im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei den Regelungen des § 1, 7 und 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz entsprechenden und sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbil-

dungsverbänden beteiligen. Als Nachweis ist von den für den Zuschlag in Betracht kommenden Bietern auf Anforderung eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle vorzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten für die Angebotserstellung, unabhängig von der abschließenden Vergabeentscheidung, von der BVG nicht erstattet werden und dass unabhängig von ggf. abweichenden Angaben in den Angeboten ausschließlich die Bedingungen der BVG gelten.

Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung eines Dienstleisters der Hotspots für das „BVG Wi-Fi“ PWLAN Netzwerk

Bearbeiter: 

Ausgangssituation

Das Projekt PWLAN hat ein kostenfreies Netzwerk geschaffen, durch das es den Kunden der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) ermöglicht wird via WLAN das Internet zu nutzen. Dieses Netzwerk soll weiter ausgebaut werden, da die Verbindung zwischen dem Endgerät des Kunden und dem WLAN Netz der BVG durch einem Dienstleister realisiert werden muss dieses ausgeschrieben werden.

1 Allgemeine Anforderungsbeschreibung der für die Öffentlichkeit erbrachten Telekommunikationsdienste

Die Verwaltung der Vermittlung der Daten zwischen dem Endgerät des Kunden und der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) soll von einem Dienstleister übernommen und durch ein zentrales AAA-System realisiert werden.

Das zentrale AAA-System (Authentifizierung, Autorisierung und Accounting) für WLAN-Hotspots umfasst als Dienst die Benutzerverwaltung, den Zugang der Endkunden an den Hotspots und wird vom Dienstleister zur Verfügung gestellt und verwaltet.

VPN-Routing dient dem Schutz des Standortinhabers, der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), bei Missbrauch seines Internetanschlusses. Dabei soll der gesamte Datenverkehr der Hotspot-Nutzer über VPN-Server geleitet werden, so dass für Hotspot Nutzer nicht die IP-Adresse des Standortinhabers, sondern eine IP-Adresse vom Dienstleister als Identifizierungsmerkmal fungiert. Auf diese Weise werden Ermittlungsbehörden ohne Umwege dahin geleitet, wo die tatsächlichen Nutzungsdaten gespeichert werden können.

Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung für PWLAN

2 Sicherheitsteilsysteme:

2.1 Beschreibung der einzusetzenden Systeme

Der Dienstleister soll einen AAA-Dienst (Authentifizierung, Autorisierung und Accounting) für (WLAN-) VPN-Dienste anbieten.

Aus diesen Diensten ergibt sich eine Aufteilung der Sicherheitsteilsysteme im VPN-Server.

Im Zusammenspiel mit diesen Systemen werden von den Hotspot-Betreibern Router (Appliance) eingesetzt. Hotspot-Betreiber sind die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG).

Die Hotspot-Router sind als Radius-Clients als VPN-Clients Teil des Sicherheitsteilsystems VPN-Dienste.

2.2 VPN-Server

Für die Dienste VPN und VPN-Routing sollten leistungsstarke x86-basierte Server mit speziell angepasstem Betriebssystem auf Basis von Debian Linux genutzt werden. Die Realisierung obliegt dem Dienstleister, dabei kann es sich um dedizierte Mietserver oder eigene Hardware als sog. Kollokationen in diversen Rechenzentren in Deutschland handeln.

Die Server akzeptieren nur Nutzer, die sich mit einem vom Dienstleister signierten Schlüssel authentifizieren. Diese Schlüssel werden den Kunden im Kundenbereich zum Download angeboten bzw. für VPN-Routing vom Hotspot-Router automatisch heruntergeladen.

2.3 Hotspot-Router

Die Hotspot-Router, meist in Verbindung mit einem WLAN-Netz, werden in der Regel von den Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) betrieben.

2.3.1 Hotspot-Router für stationäre Anwendungen

Der Dienstleister soll für stationäre Anwendungen Hardwareplattformen anbieten, die von den Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), in Bezug auf Standortgrößen und der Anzahl der zu erwartenden Nutzern ausgewählt werden können:

- die BVG geht von weitläufigen Standorten und einer hohen Anzahl gleichzeitiger Nutzer aus

Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung für PWLAN

3 Allgemeine Funktionsbeschreibung

3.1 Hotspot-Portal

Das Hotspot-Portal soll ein Teil der auf dem Hotspot installierten Applikation sein, die vom Dienstleister und im Rahmen der angebotenen Leistungen zur Nutzung bereitgestellt werden.

Das Hotspot-Portal soll verschiedene Funktionalitäten bereitstellen, darunter die Umleitung von Nutzern zur Landing- und Loginpage sowie die Schnittstelle zum

AAA-System des Dienstleisters.

3.2 Landingpage – der Kommunikationskanal zu den Kunden

Bei Bedarf soll eine Landingpage aktiviert werden können und diese der Loginpage vorgeschaltet werden.

Sobald ein Smartphone oder Tablet mit dem WLAN des Hotspots verbunden ist, soll ein mobiles Betriebssystem wie Android oder iOS den

Nutzer typischerweise auf die Landingpage des Hotspots leiten.

Auf Laptops soll der Webbrowser beim Aufruf einer Website mit <http://...> automatisch auf die Landingpage umgeleitet werden.

Die WLAN Teilnehmer soll nach einer Verbindung mit dem WLAN also automatisch auf die Landingpage umgeleitet werden.

Die Landingpage soll dem Endnutzer die Möglichkeit bieten, über einen Link zur Loginpage zu gelangen, über die der Zugang zum Internet hergestellt werden kann.

Über die Landingpage soll den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) die Möglichkeit gegeben sein, eigene, standortbezogene Inhalte an die Endnutzer zu bewerben sowie weitere Produkte zu nutzen.

3.3 Loginpage

Sofern eine Internetverbindung zwischen Hotspot-Router und dem AAA-System des Dienstleisters besteht, soll die Loginpage über das AAA-System ausgeliefert und dem Endnutzer die Möglichkeit bietet, den Zugang zum Internet herzustellen.

Eine optionale Möglichkeit auf Einrichtung von Roaming-Gruppen für alle Hotspot-Typen, z. B. mobil und stationär, auf diese Weise soll ein einheitliches Erscheinungsbild für alle Standorte sowie eine effektive Administration der Hotspots ermöglicht, sollte gegeben sein.

3.4 Zugangsmöglichkeiten für Endnutzer - Authentifizierung, Autorisierung und Accounting

Es sollten verschiedene Zugangsmöglichkeiten angeboten werden, über die Endnutzer den WLAN basierten Internetzugang nutzen können. Die Auswahl der Zugangsmöglichkeiten, die am jeweiligen Hotspot angeboten werden soll, obliegt den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) als Standortinhaber.

Zur Auswahl muss Direct-Login, der Endnutzer akzeptiert auf der Loginpage die ihm durch den Dienstleister bereitgestellten Nutzungsbedingungen und kann im Anschluss den Internetzugang nutzen, stehen. Da diese Art der Internetnutzung nach aktueller Gesetzeslage (Stand Januar 2017) der attraktivste Weg für einen für Endnutzer kostenfreien und einfach nutzbaren Internetzugang.

3.5 Kontrolle des Internetzugangs mittels Zeit- und Volumenkontingenten

Die Zugangsmöglichkeiten sollten durch den Standortinhaber mit auf MAC-Adressen bezogenen Zeit- und Volumenkontingenten kombiniert werden. Auf diese Weise ist es möglich, den Zugang für eine bestimmte Zeit bzw. im Rahmen eines bestimmten Datenvolumens pro Zeiteinheit (z. B. Tag, Woche, Monat) kostenfrei bereitzustellen und anschließend den Zugang zu verwehren.

Diese Funktionalität kann zur Einschränkung von Power-Usern, zur Vermeidung von Gruppenbildungen an Hotspot Standorten, zur Reduktion des Datenvolumens in mobilen Anwendungen sowie zur fairen Verteilung der verfügbaren Bandbreiten an die Endnutzer verwendet werden.

3.6 Auto-Login

MAC-Adressen von Endgeräten sollen - gemäß den aktuellen, in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen - bei Bedarf bis zu sieben Tage gespeichert werden.

Bei Aktivierung der Funktionalität „Auto-Login“ werden die MAC-Adressen der Endnutzer, die zuvor die Nutzungsbedingungen bestätigt haben, automatisch eingeloggt.

Den Nutzern wird nach der Verbindung mit dem Hotspot-Netz keine Landing- bzw. Loginpage mehr angezeigt. Stattdessen können sie sich mit ihren Geräten sofort transparent im Internet bewegen.

3.7 Auto-Login innerhalb eines Standorts oder über Standorte hinweg (Roaming Gruppen)

Damit der Kunde das Netzwerk der BVG optimal nutzen kann, sollten Hotspots zu Roaming Gruppen, innerhalb derer sich Nutzer „frei“ bewegen können, zusammengefasst werden.

Dabei bleiben sie, bei vorhandener WLAN Verbindung zum Access Point, kontinuierlich mit dem Internet verbunden und müssen sich nicht mit jedem Wechsel zu einem anderen Access Point erneut auf der Loginseite anmelden.

Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung für PWLAN

Anwendungsbeispiel:

Wechselt ein Reisender z. B. den Bahnhof oder das Fahrzeug (z. B. Bus, Straßenbahn, Zug), wird die Funkverbindung zum WLAN Access Point des ersten Hotspot-Standortes typischerweise verloren gehen.

Wird das Funknetz am nächsten Standort mit der gleichen WLAN SSID ausgestrahlt, wird sich das Endgerät in der Regel automatisch mit dem WLAN verbinden. In diesem Fall wird die MAC-Adresse des Nutzers automatisch vom System wiedererkannt und der Endnutzer wird ohne sein Zutun sofort wieder eingeloggt.

3.8 DNS-basierte Inhaltsfilter

Bei Bedarf kann ein DNS-basierter Jugendschutzfilter aktiviert werden. Bei Aktivierung wird eine sogenannte Blacklist abgefragt, die Jugendschutz gefährdende Inhalte blockiert.

Desweiteren soll die Implementierung einer sogenannten Whitelist gegeben sein.

Diese Listen sollen global für alle Hotspots bzw. lokal für einen Hotspot konfiguriert werden können. Bei Bedarf sollen auch spezifische Filterlisten hinterlegt werden können.

4 Dienstleister Kundenbereich

Im Kundenbereich sollen Hotspots auf Nutzerkonten zur Verwaltung und Administration der Hotspots registriert werden. Über die Zugangsdaten des Nutzerkontos sollen folgende Funktionen angezeigt werden können:

4.1 Status-Informationen

Für jeden Hotspot sollen folgende Informationen abgerufen werden:

- Online-Status
- Monatliche Nutzungsstatistiken des Hotspots und der installierten SIM-Karten

Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung für PWLAN

4.2 Nutzungsstatistik

Für jeden Hotspot soll eine aggregierte Nutzungsstatistik heruntergeladen werden. Die Statistiken umfassen folgende Daten:

- Name des Hotspots
- stündlich aggregiert:
 - Anzahl unterschiedlicher Endgeräte, die sich mit dem System verbunden haben;
 - Anzahl unterschiedlicher Endgeräte, die (manuell oder automatisch) die Nutzungsbedingungen für die Internetnutzung akzeptiert haben;
 - die Summe sowie Minimal- und Maximalwerte der übertragenen Datenmengen ins Internet über alle Endgeräte;
 - die Summe sowie Minimal- und Maximalwerte der Verbindungszeiten über alle Endgeräte

5 Rechtliche Aspekte / Hotspot Providerleistung

Der Dienstleister muss bei der Bundesnetzagentur registrierter ISP sein und alle einschlägigen Vorschriften des TKG erfüllen.

Änderungen der Gesetzgebung, z. B. hinsichtlich der Vorratsdatenspeicherung oder des Datenschutzes müssen, entsprechend der Notwendigkeit, vom Dienstleister umgesetzt werden.

Zukünftige Anpassungen, die aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen notwendig sein können, müssen durch den Dienstleister innerhalb des AAA-System realisiert bzw., sofern notwendig, in die Konfiguration der Hotspot-Router Software integriert werden.

6 Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Lebenszyklen der Dienste

6.1 Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit

Der Dienstleister muss eine mittlere Verfügbarkeit des AAA-System und der VPN-Infrastruktur von 99,5 % im Jahresdurchschnitt gewährleisten. Davon ausgenommen sind Zeiten, die durch eine Störung des Internetzuganges am Standort des Hotspot-Betreibers hervorgerufen werden.

Weiterhin ausgenommen sind Zeiten, in denen der Hotspot aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich vom Dienstleister liegen (z. B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter), nicht erreichbar ist.

Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung für PWLAN

6.2 Lebenszyklen

Die vom Dienstleister angebotenen Dienste sollen einer regelmäßigen Weiterentwicklung und Optimierung mit dem Ziel der Produktverbesserung unterliegen. Bei der Implementierung neuer Funktionalitäten soll, sofern technisch möglich

und ökonomisch sinnvoll, auf eine Abwärtskompatibilität bereits in Betrieb befindlicher Lösungen geachtet werden.

7 Konfiguration „BVG Wi-Fi“ für stationäre Standorte

7.1 Eingesetzte Hardware

Für die Realisierung des BVG Wi-Fi sollen mindestens zwei Appliances als Hotspot Router eingesetzt werden. Dabei muss eine der beiden Appliances der Master sein und alle für den Betrieb notwendigen Dienste bereitstellen.

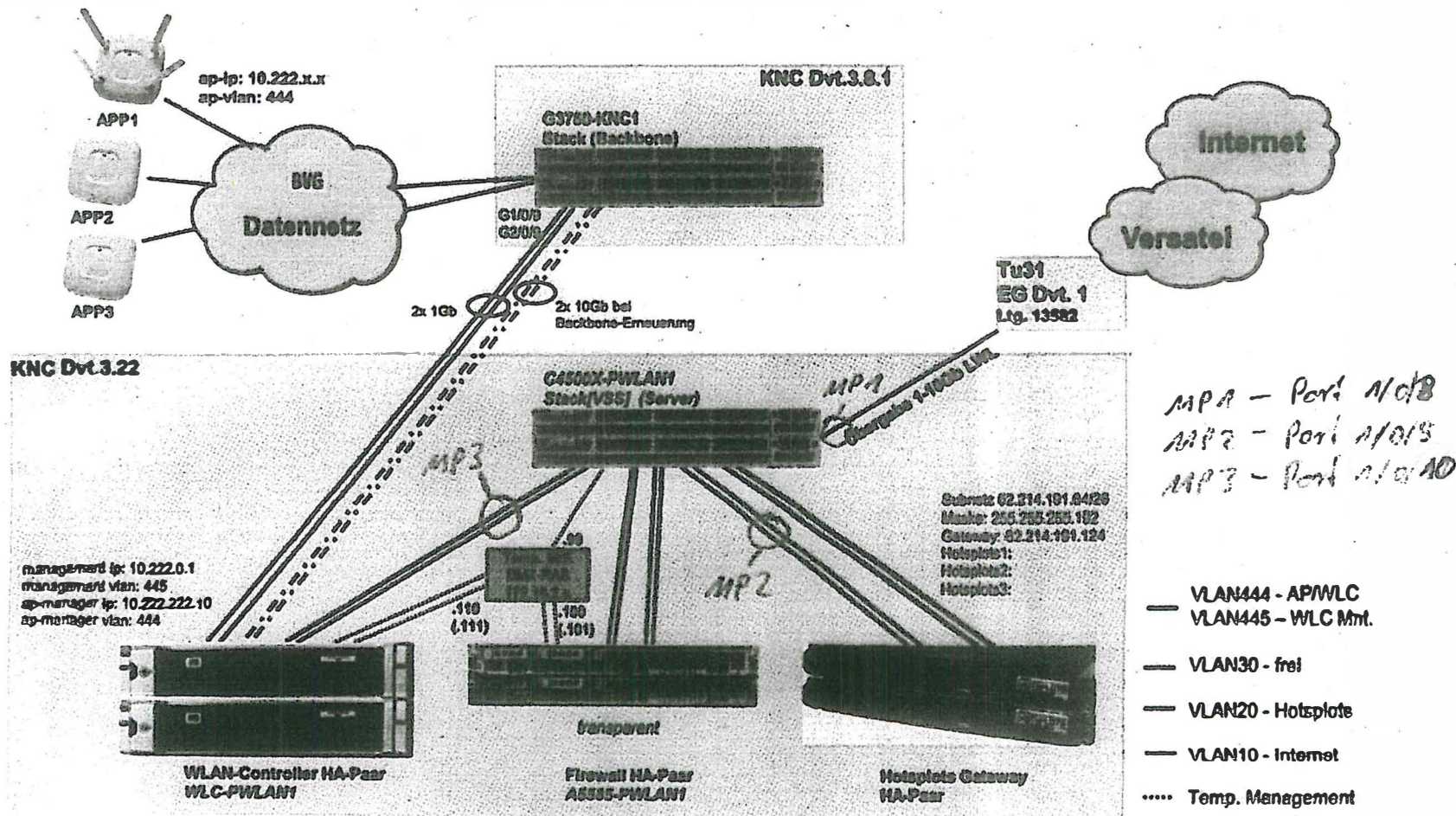
Die zweite Appliance wird im Hot-Standby betrieben und soll im Fehlerfall die Aufgaben der Master-Appliance vollständig und automatisiert übernehmen können.

7.2 Integration in die IT-Infrastruktur der BVG

Die folgende Abbildung (Quelle: BVG, Herr Kamratzki, 02.11.2016) zeigt schematisch die Integration der beiden, vom Dienstleister zustellenden, Appliances in die IT-Infrastruktur der BVG:

Siehe nächste Seite

Aufbau Internetzugang public WLAN Step.1



Dienstleistung Hotspots

Pos	Bezeichnung	Preis (netto)
1	Dienstleistung Hotspot für das BVG WIFI Public WLAN Netzwerk für 2 Jahre	
2	Option auf zweimalige verlängerum um ein weiteres Jahr	
	Gesamtsumme (netto)	0,00 €
	19 % MwSt.	0,00 €
	Gesamtsumme (brutto)	0,00 €

Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Stempel

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe schriftlich oder fernschriftlich darauf hinzuweisen.

2. Angebot

2.1. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen schriftlich in deutscher Sprache abzufassen.

2.2. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

2.3. Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Preise und die geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht im Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

2.4. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss des Angebotes unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes anzugeben und die Bruttoauftragssumme durch Addition hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

2.5. Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig bezeichnet werden.

Der Bieter hat auf Verlangen anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte zu verwenden.

2.6. Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

3. Nebenangebote

3.1 Die Anzahl von Nebenangeboten ist an der vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.

3.2. Etwaige Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Nebenangebote müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Nebenangebot nachzuweisen. Sonst können sie nicht berücksichtigt werden.

3.3. Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenden Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung eines vorhandenen Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführungen nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung oder Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

3.4. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

3.5. Nebenangebote, die den Nr. 3.1. bis 3.4. nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

4. Bietergemeinschaften

4.1. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

4.2. Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

5. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Das Formblatt Angaben über beabsichtigte Nachunternehmer ist vom Bieter vollständig auszufüllen.

Hinweis:

Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.

Die nachfolgenden Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. **Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**
2. **Technische Regelwerke (§ 1 Nr.2)**
3. **Einheitspreise**
4. **Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)**
5. **Mehr- oder Minderleistungen**
6. **Ausführung der Leistung (§ 4)**
7. **Umweltschutz (§ 4)**
8. **Arbeits- und Brandschutz (§ 4)**
9. **Rauchverbot in Anlagen und Gebäuden**
10. **Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Vertraulichkeit, IT-Sicherheit, Datenschutz**
11. **Werbung**
12. **Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen**
13. **Räumung der Baustelle bzw. des Projektgeländes**
14. **Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Nr.2)**
15. **Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr.2)**
16. **Abnahme (§ 13 Nr.2)**
17. **Preisnachlässe (§§ 15 u. 17)**
18. **Rechnung (§ 15)**
19. **Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)**
20. **Zahlungen (§ 17)**
21. **Überzahlungen**
22. **Abtretung (§ 17)**
23. **Sicherheitsleistung (§ 18)**
24. **Bürgschaften (§§17 und 18)**
25. **Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**
26. **Vertragsänderung**
27. **Gerichtsstand**
28. **Salvatorische Klausel**

1. **Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**

- 1.1. Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat die Umverpackungen zurückzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 1.2. Etwaige Patentgebühren und Nutzungs- und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für alle durch gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, Patente, Geschmacksmuster oder Gebrauchsmuster geschützten Lieferungsgegenstände oder Herstellungsverfahren einschließlich sämtlicher Bestandteile und des Zubehörs zeitlich unbegrenzt das kostenlose Mitbenutzungsrecht zu gewähren, soweit es für die Unterhaltung und Beschaffung von Ersatzteilen des Auftraggebers im Rahmen des Vertragsverhältnisses notwendig ist.
Der Auftragnehmer bestätigt und garantiert, dass die angebotenen und erbrachten Leistungen nicht die Rechte Dritter verletzen und er berechtigt ist, die Leistungen herzustellen und zu liefern bzw. zu erbringen.
Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Verletzung ihrer Schutzrechte an den Auftraggeber stellen könnten. Diese Freistellungsverpflichtung unterliegt nicht der für die sonstige bedingungsgemäße Haftung vorgesehenen Befristung.
- 1.3. Dem Auftragnehmer vom Auftraggeber bereitgestelltes Material und die ihm zur Benutzung übergebenen Gegenstände und Unterlagen sind als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen.
Modelle, Zeichnungen und Muster sind nach Ausführung der Leistung kostenfrei an den Auftraggeber zurückzusenden.
- 1.4. Warenlieferungen und Leistungstermine sind mit dem Auftraggeber vorher abzusprechen.

2. **Technische Regelwerke (§ 1 Nr.2)**

Die in den Vertragsunterlagen genannten Technischen Regelwerke, welche die Leistungsbeschreibung ergänzen, sind Allgemeine Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2e.

3. **Einheitspreise**

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

4. **Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)**

- 4.1. Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr.3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
- 4.2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten auf

der Grundlage seiner Preiskalkulation nachvollziehbar nachzuweisen.

5. Mehr- oder Minderleistungen

Wenn Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,
- begründen Minderungen bis 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

6. Ausführung der Leistung (§ 4)

- 6.1. Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, insbesondere auch den Herstellvorgang, unterrichten.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat die bei der Ausführung von Leistungen erworbenen Kenntnisse und Einblicke in Verhältnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftragnehmer.
- 6.3. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten und Ersatz eines entstandenen Schadens verlangen, wenn der Auftragnehmer beauftragte Leistungen an andere Unternehmen überträgt, ohne vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt zu haben.

7. Umweltschutz (§ 4)

- 7.1. Zum Schutz der Umwelt, insbesondere des Bodens und der Gewässer sowie der Menschen hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf dem Projektgelände des Auftraggebers auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.
- 7.2. Bei Umweltvorkommnissen, d.h. Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen bzw. deren Lagerung, Sammlung oder Transport entstehen und mit einer wesentlichen chemischen und/oder biologischen Verschlechterung der Umwelt einhergehen, sind unverzüglich durch den Auftragnehmer geeignete Notmaßnahmen einzuleiten und die zentrale Leitstelle (ZL) der BVG (Tel:030/25623807) zu benachrichtigen.
- 7.3. Der Auftragnehmer hat die bei der Ausführung des Auftrages auf dem Projektgelände des Auftraggebers anfallenden Abfälle entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsorgen und dem Auftraggeber die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- 7.4. Die Einleitung von Wasser (Abwasser, Grundwasser, Regenwasser etc.) in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Regelungen des WHG und BWG sind hiervon unberührt.
Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.5. Bei der Leistungserbringung anfallende Abfälle sind möglichst einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Abfälle aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers hat der Auftragnehmer grundsätzlich getrennt von einander zu sammeln. Emissionen sind zu vermeiden.

8. Arbeits- und Brandschutz (§ 4)

- 8.1. Der Auftragnehmer hat bei Arbeiten auf dem Projektgelände des Auftraggebers die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Arbeitsunfälle gemäß § 8 SGB VII unverzüglich schriftlich zu melden.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat an den von der verantwortlichen Dienstaufsicht des Auftraggebers durchgeführten Unterweisungen über Arbeits- und Brandschutz teilzunehmen, das von ihm eingesetzte Personal entsprechend zu unterweisen und dies schriftlich zu dokumentieren.
- 8.4. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sowie feuergefährliche Arbeiten dürfen nur durch Ausführende mit der erforderlichen Qualifikation und nur mit schriftlicher Erlaubnis des Auftraggebers (vom Auftraggeber ausgefüllter und unterschriebener sowie vom Auftragnehmer und Ausführenden bestätigter Erlaubnischein gemäß BVG Vordruck nach BGR 500 Kapitel 2.26) durchgeführt werden.
- 8.5. Arbeitsstoffe, die Gefahrstoffe gemäß § 3 Gefahrstoffverordnung darstellen, dürfen nur nach Vorlage des EG-Sicherheitsdatenblattes eingesetzt werden. Datenblätter müssen vollständig und nicht älter als drei Jahre sein. Ergreifen sich Änderungen/ Aktualisierungen der Sicherheitsdatenblätter, sind uns diese umgehend weiterzuleiten. Der Einsatz von krebserzeugenden, giftigen, sehr giftigen, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 8.6. Arbeiten, die Abgase oder eine andere gesundheitsschädliche Atmosphäre erzeugen, dürfen in Hallen oder Räumen unter Erdgleiche nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Kann die Einhaltung des AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) nach der TRGS 900 (Technische Regel Gefahrstoffe) nicht dauerhaft gesichert werden, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.7. Dem Auftraggeber ist zur Kontrolle auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen und Dokumentationen sowie Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und der Leistungsausführung zu gewähren.

9. Rauchverbot in Anlagen und Gebäuden

Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass im gesamten Unternehmen der BVG – außerhalb der dafür ausgewiesenen Orte – ein Rauchverbot besteht. Dieses ist vom Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeitern und seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen bei jedem Betreten der Gebäude und Anlagen der BVG und während des Aufenthalts dort strikt einzuhalten.

10. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Vertraulichkeit, IT-Sicherheit, Datenschutz

- 10.1. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sämtliche zugänglich werdenden betriebsinternen Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht offenkundig sind.
- 10.2. Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.
- 10.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Informationen, Daten und Unterlagen – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes einschließlich der Mängeldokumentation geboten – weder aufzuzeichnen bzw. zu speichern, weiterzugeben noch in irgend einer Form zu nutzen oder zu verwerten. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Daten sind vor Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und nach Abnahme bzw. - wenn eine solche nicht vereinbart ist - Erfüllung der Leistung an den Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben, soweit und solange sie nicht für den Auftragnehmer zur Erreichung des Vertragszweckes oder zur Erfüllung der Mängelansprüche erforderlich sind. Eine Vervielfältigung oder Mitnahme von dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen, Daten oder aufgezeichneten Informationen ist dem Auftragnehmer nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers gestattet.
- 10.4. Soweit der Auftragnehmer Zugang zu EDV-Anlagen des Auftraggebers hat, darf er diese nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und zur Erreichung des Vertragszweckes nutzen, insbesondere Daten speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen oder sonst verwenden. Änderungen oder Eingriffe in Daten, Programme, Datenübertragungseinrichtungen und/oder IT-Systeme des Auftraggebers dürfen durch den Auftragnehmer nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Unversehrtheit der vom Auftraggeber genutzten Daten, Programme, Datenübertragungseinrichtungen und/oder IT-Systeme beeinträchtigen. Sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, so ist auf der Grundlage einer schriftlichen Risikoabschätzung des Auftragnehmers eine schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen. Die IT-Sicherheitsstandards des Auftraggebers sind zu beachten. Die hierzu erforderlichen Unterlagen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung.
- 10.5. Veröffentlichungen über Leistungen durch den Auftragnehmer oder durch Dritte auf Veranlassung oder mit Wissen des Auftragnehmers sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.
- 10.6. Auftraggeber und Auftragnehmer haben die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu befolgen, insbesondere den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes Rechnung zu tragen. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung der Leistung betraut sind, das Berliner Datenschutzgesetz beachten. Eine nach dem Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der beteiligten Personen auf das Datengeheimnis hat der Auftragnehmer vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.7. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass seine Mitarbeiter und Beauftragten die ihm gemäß dieser Ziffer obliegenden Verpflichtungen einhalten.

11. Werbung

Gewerbliche Werbung auf der Baustelle/an der Projektstelle des Auftraggebers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

12. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen

- 12.1. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baustellen- oder Projektgeländes können vom Auftragnehmer nur in den ausgewiesenen Bereichen benutzt werden.
- 12.2. Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Räumung der Baustelle bzw. des Projektgeländes

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Straßen und Wege innerhalb des Bau-/Projektgeländes sind bei der Räumung in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

14. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Nr.2)

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt u.a. vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer in anderen Vergabeverfahren aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt und dies nachträglich bekannt wird.

15. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr.2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er 15 v.H. der Abrechnungssumme als pauschalierten Schadensersatz an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass der Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Das gleiche gilt auch, wenn der Auftragnehmer sich an einer Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat, die den für die Ausschreibung relevanten zeitlichen, räumlichen und sachlichen Markt betrifft.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr.2 bleiben davon unberührt.

16. Abnahme (§ 13 Nr.2)

16.1. Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - bei Lieferungen und Leistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

16.2. Die Lieferung oder Leistung wird förmlich über- bzw. abgenommen, solange in Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes geregelt ist.

17. Preisnachlässe (§§ 15 u. 17)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H. -Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

18. Rechnung (§ 15)

18.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit Angabe der Vertrags- bzw. Bestellnummer grundsätzlich an die BVG-Rechnungsstelle, IPLZ 44110, 10096 Berlin, zu richten, es sei denn, es besteht eine andere vertragliche Regelung.

18.2. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen, der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnung zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt.

18.3. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

19. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

19.1. Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese arbeitstäglich einzureichen. Sie müssen

- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Stundensätze sowie ggf. Aufschläge
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschläge erhält der Auftragnehmer.

19.2. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

20. Zahlungen (§ 17)

20.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

20.2. Als Tag der Zahlung gilt bei einer Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

20.3. Sind Vorauszahlungen vereinbart, ist Sicherheit zu leisten.

20.4. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf die von ihm zu leistenden Zahlungen bestehende eigene Ansprüche aufzurechnen.

21. Überzahlungen

21.1. Bei Rückforderungsansprüchen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

21.2. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung mit 4 % zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 195 BGB findet Anwendung.

22. Abtretung (§ 17)

22.1. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

22.2. Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst, wenn

- sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und wenn
- der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut) noch nicht sechs Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Angestellte vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

22.3. Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert entsprechend Pkt. 21.2. anzuzeigen.

22.4. Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Ziffern 21.1. bis 21.3. kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, dass die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a S. 1 HGB). § 354a HGB bleibt im übrigen unberührt.

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a Sätze 2 u. 3 HGB).

23. Sicherheitsleistung (§ 18)

23.1. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche, Vertragsstrafen und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

23.2. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung von Mängelansprüchen einschließlich Schadensersatz.

24. Bürgschaften (§§17 und 18)

24.1. Wenn Sicherheit durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft geleistet wird, muss die Bürgschaftsurkunde folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- „Die Bürgschaft zur Vertragserfüllung erstreckt sich auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Vertragsstrafen, Mängelansprüchen und Schadensersatz.
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaftsurkunde ist – soweit eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist – Berlin.“

24.2. Wenn Sicherheit durch eine Bürgschaft für Mängelansprüche geleistet wird, muss die Bürgschaftsurkunde folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- „Die Bürgschaft erstreckt sich auf die Erfüllung von Mängelansprüchen einschließlich Schadensersatz.
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaftsurkunde ist – soweit eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist – Berlin.“

24.3. Wenn Sicherheit durch eine Bürgschaft für Vorauszahlungen geleistet wird, muss die Bürgschaftsurkunde folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- „Die Bürgschaft erstreckt sich auf die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung aus der vertraglich vereinbarten Vorauszahlungsleistung.
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaftsurkunde ist – soweit eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist – Berlin."
- 24.4. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde auszustellen. Die Forderung, dass die Bürgschaft erst wirksam wird, wenn der Bürgschaftsbetrag auf das Konto des Auftragnehmers bei der bürgenden Bank eingegangen ist, darf in der Bürgschaftsurkunde nicht enthalten sein.
- 24.5. Die Urkunde über eine nicht verwertete Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückgegeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der Auftraggeber für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 24.6. Die Urkunde für eine nicht verwertete Bürgschaft für Mängelansprüche wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind.
- 24.7. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
- 25. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**
Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 26. Vertragsänderung**
Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 27. Gerichtsstand**
Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Berlin.
- 28. Salvatorische Klausel**
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten dann jeweils die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bzw. die gesetzlichen Regelungen.
Die Vertragspartner behalten sich jedoch vor, für diesen Fall einvernehmlich eine neue Regelung zu treffen.

Anlage

Information zu Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz für Fremdfirmenbeschäftigte

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Entsorgung von Abfällen

(Entsprechend 7. Umweltschutz der ZVB)

- Sämtliche anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Abfälle sind in entsprechenden Behältnissen getrennt zu sammeln.
- Das Entsorgen mitgebrachter Abfälle auf dem Betriebsgelände ist verboten!
- Transport- und Verkaufsverpackungen sind gemäß der Verpackungsverordnung zurückzunehmen.
- Erhöhte Entsorgungskosten, die durch unsachgemäße Trennung oder Vermischung von Abfällen entstehen, haben die Verursacher zu entrichten.

Sicherheitsrelevante Anordnungen des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes durch die Auftraggeber, KoordinatorInnen oder den ServicemanagerInnen sind unverzüglich zu befolgen.

Bei Verstößen gegen die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen und -anweisungen können Betriebsverbote erteilt werden. (Entsprechend 8.1 Arbeitsschutz der ZVB)

Alkoholisierter Personen erhalten keinen Zutritt zum Betriebsgelände. Der Alkoholgenuß auf unseren Dienststellen ist untersagt.

Meldung von Unfällen

(Entsprechend 8.2 Arbeitsschutz der ZVB)

- Jeder Unfall bei der Ausführung Ihrer Arbeiten (auch Austritt von wassergefährdenden Stoffen, Bränden etc.) muss den Auftragsverantwortlichen oder den jeweiligen FremdfirmenkoordinatorInnen (Koordinatoren nach DGUV Vorschrift 1) unverzüglich telefonisch / persönlich gemeldet werden. Im Nachgang ist eine Unfallanzeige unverzüglich schriftlich zu verfassen. Sollte keine dieser Personen erreichbar sein: informieren Sie die **Sicherheitsleitstelle (BLSI) Tel.: 256 24 822** der BVG.

Name / Rufnummer des Fremdfirmenkoordinators erfragen Sie bitte beim Auftraggeber.

Gefahren auf der Dienststelle - Einweisung

(Entsprechend 8.3 Arbeitsschutz der ZVB)

- Eine verantwortliche Person Ihrer Firma wird eingewiesen. Der Auftraggeber (Auftraggeberin) legt die Form der Einweisung entsprechend der Gefahren auf der Liegenschaft fest. In jedem Fall müssen Sie sich mittels dieser Informationsschrift selbst einweisen. Ist eine hohe Gefährdung vor Ort gegeben (z.B. Schienenverkehr) erfolgt zusätzlich eine individuelle Einweisung durch die BVG. Die verantwortliche Person Ihrer Firma ist für die Unterweisung Firmenmitarbeiter verantwortlich. Nur unterwiesenes / eingewiesenes Personal darf bei der BVG Tätigkeiten ausführen.

An- und Abmeldung

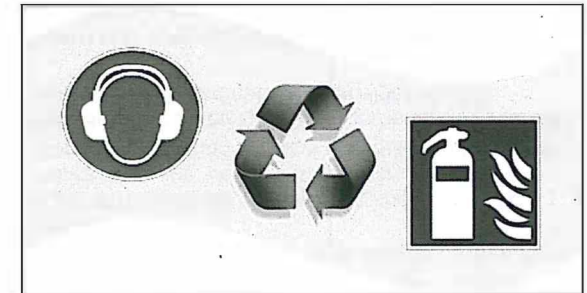


- Eine verantwortliche Person Ihres Unternehmens muss Art und Umfang der Arbeiten vor Auftragsdurchführung anmelden und nach Beendigung des Auftrags beim Auftraggeber oder Fremdfirmenkoordinator(in) wieder abmelden.
- Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen sich beim Betreten und Verlassen des BVG Objekts an- bzw. abmelden. (Eintrag ins Besucherbuch des Pförtners oder Anmeldung bei den Fremdfirmenkoordinatoren).

Ausgabe für externe Firmen



Informationen zu Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz für Fremdfirmenbeschäftigte



Anlage der zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der BVG für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) Ziffer 7 und 8

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen. Es darf nur ein- bzw. unterwiesenes Personal von Ihnen eingesetzt werden.

Nur Bereiche betreten, in denen Aufträge zu erfüllen sind!



- Die Kantinen der BVG dürfen genutzt werden.
- Nach Auftrags erledigung ist das Betriebsgelände ohne Verzug zu verlassen.

Innerbetrieblicher Verkehr

- Fahrzeuge dürfen nur für Materialtransporte oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren. Es sind die zugewiesenen Flächen zu nutzen.
- Markierte Verkehrswege sind zu benutzen.
- Auf den Objekten der BVG gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Verordnung über den Transport Gefährlicher Güter GVS/ADR

Allgemeine Sicherheitsregeln

- Informieren Sie sich und Ihre Mitarbeiter über die Lage von Feuerlöschern, Feuermeldern, Fluchtwegen (dort keine Materialauflagerung) und Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie das Verhalten im Notfall.
Achten Sie dabei auf:



- Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung (Gebots-, Verbots- und Warnschilder) sowie Zutritts- und Aufenthaltsverbote.
- Benutzen Sie immer die für Ihre Tätigkeit vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung.



- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die entsprechenden Betriebsanweisungen nach §14 GefStoffV einzuhalten.
- Betriebsanweisungen sind vorzuhalten und bei Bedarf vorzuzeigen.
- Bei Arbeiten in der Nähe Spannung führender Teile ist eine unzulässige Annäherung zu vermeiden (Sicherheitsabstand 1 Meter). Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen ist mit Gefährdung durch Gleichspannung 800 Volt (V) zu rechnen; besonders im Bereich von Fahrleitungen bei Straßenbahnen und der U-Bahn besteht Lebensgefahr! Es sind die Dienstvorschriften (DUV) sowie die örtl. Sicherheitsanweisungen zu beachten.

- Achten Sie insbesondere auf :



Maschinen und Geräte

- Die verwendeten Maschinen und Geräte müssen den einschlägigen Bestimmungen genügen und geprüft sein.
- Vorhandene Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt oder manipuliert werden.

Arbeitsstelle

- Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig abzusichern und ständig in Ordnung zu halten.

Gerüste / hochgelegene Arbeitsplätze

- Leitern, Tritte und Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn sie zulässig und betriebssicher (aktueller Prüfnachweis) sind.
- Sorgen Sie für die Absperrung von Arbeits- und Verkehrsbereichen, wenn von hochgelegenen

Arbeitsplätzen Baustoffe, Werkzeuge u. ä. herabfallen können.

- Benutzen Sie bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen Absturzsicherungen.

Arbeiten mit Brandgefahren

(Entsprechend 8.4 Arbeitsschutz der ZVB)

Vor Beginn von Arbeiten, die eine Brandgefahr darstellen können wie: Schleif-, Schneid-, Schweiß- und Auftauarbeiten (Heißarbeiten) muss ein HeiBerlaubnisschein ausgefüllt werden. Den Schein erhalten Sie bei den AuftraggeberInnen, ServicemanagerInnen, bzw. FremdfirmenkoordinatorInnen.

- Brennbare Gegenstände müssen entfernt bzw. abgedeckt, Löschmittel und Brandwache bereitgestellt werden.
- Falls eine Abschaltung der Brandmeldezentrale notwendig wird, wenden Sie sich an die/den BVG-Servicemanager(innen) bzw. FremdfirmenkoordinatorIn.
- Alle Brände müssen den Servicemanager oder den Fremdfirmenkoordinatoren gemeldet werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(Entsprechend 7.1 Umweltschutz der ZVB)

- Wassergefährdend sind Stoffe dann, wenn sie Gewässer und Boden verunreinigen können (z. B. Öl, Benzin, Chemikalien usw.)
- Diese Stoffe dürfen unter keinen Umständen in das Erdreich oder die Kanalisation gelangen.
- Für die Lagerung, den Transport und den Umgang sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu beachten. In Wasserschutzgebieten sind die besonderen Vorschriften zu beachten.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist nur in dem Maß gestattet, wie es für die Durchführung der Arbeiten auf dem Betriebsgelände notwendig ist.

Auftrag/Ausschreibung Nr.: **FEM-E2/8295-17 „Dienstleistung Hotspots für das BVG WIFI Public WLAN Netzwerk“**

Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 Frauenförderverordnung – (FFV)

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:
 – Zutreffendes bitte ankreuzen –

A. Anwendbarkeit von §13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind in der Regel mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen¹⁾ beschäftigt (ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

Ja

Nein (→ keine weiteren Angaben erforderlich)

B. Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:

I. Beschäftigtenzahl¹⁾

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

<p>♦ über 500 Beschäftigte</p> <p>(→ gemäß § 3 Abs. 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummern 1 bis 6)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>♦ über 250 bis 500 Beschäftigte</p> <p>(→ gemäß § 3 Abs. 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>♦ über 20 bis 250 Beschäftigte</p> <p>(→ gemäß § 3 Abs. 3 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>♦ über 10 bis 20 Beschäftigte</p> <p>(→gemäß § 3 Abs. 4 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)</p>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

II. Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahmen gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	<input type="checkbox"/>
2.	Verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	<input type="checkbox"/>
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	<input type="checkbox"/>
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	<input type="checkbox"/>
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil	<input type="checkbox"/>
6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	<input type="checkbox"/>
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	<input type="checkbox"/>
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	<input type="checkbox"/>
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	<input type="checkbox"/>
10.	Spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	<input type="checkbox"/>
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
12.	Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanzierter Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	<input type="checkbox"/>
15.	Angebot alternierender Telearbeit	<input type="checkbox"/>
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	<input type="checkbox"/>
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	<input type="checkbox"/>
18.	Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der regulären Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/>
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	<input type="checkbox"/>
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	<input type="checkbox"/>
21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	<input type="checkbox"/>

III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gemäß § 4 FFV einverstanden:

1. Die Auftragnehmer haben das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. Sofern sich die Auftragnehmer zur Vertragserfüllung anderer bedienen, haben sie sicherzustellen, dass die Nachunternehmer sich nach Maßgabe von § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung durch die Nachunternehmer wird den Auftragnehmern zugerechnet.
3. Auf Verlangen der Vergabestelle haben die Auftragnehmer die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenförderverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

IV. (Erforderlichenfalls anzugeben)

Rechtliches Hindernis

An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gemäß § 5 Abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

Begründung:

(auf Verlangen nachzuweisen)

Mir/Uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu Sanktionen gemäß § 7 FFV führen können.

(Datum, Unterschrift, Stempel)

Anwendung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

Anmerkung:

Im Zusammenhang mit dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz, ist die nachstehende Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen zwingend einzureichen.

Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass ich/wir meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewähre(n), die das Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) nebst den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie Allgemeinverbindlichkeitserklärungen und die danach einzuhaltenden Tarifverträge, das Mindestlohngesetz (MiLoG) oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte vorgeben.
- meine/unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung von Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehrsdienst mindestens nach den hierfür geltenden Entgelttarifen zu entlohnen.
- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt im Sinne des § 1 Abs. 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) zu bezahlen.
- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen (Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt).
- die gesetzlichen Steuern und Beiträge an Sozialversicherungsträger abzuführen dass ich/wir sicherstellen, dass die von mir/uns oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß den Bedingungen des Arbeitnehmerentgeltgesetzes beschäftigen und entlohnen
- dass ich/wir von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmer oder von einem von mir/uns oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher verlange, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die ich selbst einzuhalten versprochen habe und mit diesen die „Besonderen Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen“ vereinbaren werde.
- dass ich/wir den öffentlichen Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme des öffentlichen Auftraggebers aus § 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV sowie § 150 Abs. 3 SGB VII stehen, umfassend freistellen werde(n).

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben und mein/unser Unternehmen bis zur Dauer von drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Hinweis für Bieter

Bei einem Lieferauftrag, dem ein Kaufvertrag über eine Ware zu Grunde liegt, muss nur das mit der konkreten Abwicklung, also dem Verkauf, der Zahlungsabwicklung und der Auslieferung der Ware befasste Personal während der Abwicklung des Lieferauftrages im Sinne des § 1 Abs. 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) entlohnt werden, nicht aber das gesamte Personal des liefernden Unternehmens.

Es muss nicht jede Arbeitskraft, die bei der Herstellung des späteren Verkaufsgegenstandes mitgewirkt hat, den Mindestlohn erhalten, sondern eben nur die Personen, die den Einkauf mit der öffentlichen Beschaffungsstelle abwickeln.

Anders liegt der Fall nur dann, wenn ein Produkt nach den Vorgaben der Beschaffungsstelle produziert wird. Dann ist eine Parallele zu Bauaufträgen gegeben, bei denen ebenfalls ein Produkt (Haus) von bestimmten Arbeitskräften für die Beschaffungsstelle erstellt wird.

Auch in dem Fall beziehen sich aber die Erklärungen zur Tariftreue und die späteren Kontrollen nur auf das bei der Erledigung des öffentlichen Auftrages eingesetzte Personal und auch nur auf die Zeit, in der diese den öffentlichen Auftrag abgearbeitet haben.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Holzmarktstr. 15-17
10179 Berlin
– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung**1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung**

Die Verwaltung der Vermittlung der Daten zwischen dem Endgerät des Kunden und der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) soll von einem Dienstleister übernommen und durch ein zentrales AAA-System realisiert werden. Das zentrale AAA-System (Authentifizierung, Autorisierung und Accounting) für WLAN-Hotspots umfasst als Dienst die Benutzerverwaltung, den Zugang der Endkunden an den Hotspots und wird vom Dienstleister zur Verfügung gestellt und verwaltet.

Eine detaillierte Beschreibung der Leistung, welche Bestandteil des Vertrages ist, ist dem Leistungsverzeichnis vom 24.02.2017 zu entnehmen. Der Vertrag ist dann erfüllt, wenn die Leistungen wie im Leistungsverzeichnis beschriebene erbracht sind.

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

zum Festpreis gemäß Nummer 5.2 in Höhe von _____

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer wird gesondert vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seite 1 bis 5) mit Anlage(n) Nr. 1 Leistungsverzeichnis vom 24.02.2017, 2 Dienstleistung Hotspot Preisblatt, 3 Eigenerklärung zur Eignung, 4 Eigenerklärung zur Frauenförderung, 5 Eigenerklärung zum Mindestlohn, 6 Zusätzliche Vertragsbedingungen VOL, 7 Angebot des AN
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2
- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Dienstleistung und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen: **Gemäß Anlage 1 und 7**

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____
 Anlage(n) Nr. 7
- folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom 24.02.2017
 Anlage(n) Nr. 1
- folgenden weiteren Dokumenten _____
 Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: _____

3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):
 Reaktionszeit innerhalb von 24 Stunden.

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen Berlin

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Mo _____ bis Fr _____ von 00:00 bis 24:00 Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

Sa _____ bis So _____ von 00:00 bis 24:00 Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von 00:00 bis 24:00 Uhr

5 Vergütung

5.1 Vergütung nach Aufwand

nach Vorlage eines Leistungsnachweises entsprechend Muster 1 – Leistungsnachweis Dienstleistung –

ohne Obergrenze

mit einer Obergrenze in Höhe von _____ €

Bezeichnung des Personals (Leistungskategorie)	Preis (netto) innerhalb der Zeiten			
	gemäß 4.3.1		gemäß 4.3.2	
	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag

Reisezeiten

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet

Reisezeiten werden vergütet gemäß _____

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt

kalendermonatlich nachträglich

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
- anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. _____

5.2 Festpreis

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber einen Festpreis (netto) in Höhe von insgesamt _____

- Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
- Reisekosten werden vergütet gemäß _____
- Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
- Nebenkosten werden vergütet gemäß _____

6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

- 6.1 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

- 6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

- 6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

- 6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

7 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers: _____
des Auftragnehmers: _____

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

9 Schlichtungsverfahren

Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

11 Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen sind dem LV zu entnehmen, dies gilt abweichend vom EVB-IT Vertrag

Ort Datum
Firma

Ort Datum
Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in Druckschrift)

Pressemitteilung

Berlin, 16. Januar 2017

Netz für alle

Die erste Etappe ist geschafft. Ende Juni 2016 hatte die BVG angekündigt, bis zum Jahreswechsel auf 76 Berliner U-Bahnhöfen einen kostenlosen Internetzugang über ein öffentliches WLAN-Netz anzubieten. Das ehrgeizige Ziel wurde bereits Mitte Dezember fast erreicht. Nur auf einigen Bahnhöfen (z.B. Kienberg – Gärten der Welt) wurde die Ausstattung, meist wegen laufender Bauarbeiten, verschoben. Dafür wurden einige andere Stationen zusätzlich mit WLAN versorgt. Vollständig ausgebaut sind jetzt 74 Bahnhöfe (Liste unten).

Und es geht gleich nahtlos weiter. Denn auch der weitere Ausbau des „BVG Wi-Fi“ ist beschlossene Sache. Bis Ende 2018 sollen alle 173 Berliner U-Bahnhöfe vollständig ausgestattet sein. Ca. 5 Millionen Euro stehen dafür zur Verfügung.

In den vergangenen vier Wochen war die IT-Abteilung schon fleißig und hat auf vielen Bahnhöfen erste technische Voraussetzungen geschaffen, um die weitere Ausstattung vorzubereiten. Davon können die U-Bahnfahrgäste bereits profitieren. Denn auch vielerorts, wo der vollständige WLAN-Ausbau erst in einigen Monaten ansteht, gibt es schon jetzt ein provisorisches Angebot.

Wer das „BVG Wi-Fi“ nutzen möchte, muss auf seinem mobilen Gerät einfach den WLAN-Empfang aktivieren, das Netz „BVG Wi-Fi“ auswählen und eine beliebige Webseite im Browser öffnen. Es erfolgt eine automatische Weiterleitung auf die Seite mit den Nutzungsbedingungen. Bei modernen Geräten funktioniert das bereits ohne Öffnen des Browsers. Nach Bestätigung der Nutzungsbedingungen ist das Gerät des Nutzers für den Dienst freigeschaltet. Erst nach mehr als siebentägiger Nutzungspause müssen sie erneut akzeptiert und das Gerät so wieder für den Dienst registriert werden.

Vollständig mit „BVG Wi-Fi“ ausgebauter U-Bahnhöfe:

1. Adenauerplatz
2. Alexanderplatz
3. Alt-Mariendorf
4. Alt-Tegel
5. Alt-Tempelhof

**Berliner
Verkehrsbetriebe (BVG)**
Anstalt des
öffentlichen Rechts
Holzmarktstraße 15–17
10179 Berlin
Tel. +49 30 256-0
www.BVG.de

Pressekontakt
BVG-Pressestelle
Tel. +49 30 256-27901
Fax +49 30 256-28602
pressestelle@bvg.de

Pressesprecher
Petra Reetz
Markus Falkner
Jannes Schwentuchowski



Pressemitteilung

6. Amrumer Straße
7. Bayerischer Platz
8. Berliner Straße
9. Brandenburger Tor
10. Bundesplatz
11. Bundestag
12. Deutsche Oper
13. Ernst-Reuter-Platz
14. Fehrbelliner Platz
15. Frankfurter Allee
16. Franz-Neumann-Platz
17. Friedrichstraße
18. Gesundbrunnen
19. Hallesches Tor
20. Hauptbahnhof
21. Heidelberger Platz
22. Hermannplatz
23. Hermannstraße
24. Innsbrucker Platz
25. Jakob-Kaiser-Platz
26. Jannowitzbrücke
27. Johannisthaler Chaussee
28. Jungfernheide
29. Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik
30. Karl-Marx-Straße
31. Kleistpark
32. Kochstraße
33. Konstanzer Straße
34. Kottbusser Tor
35. Kurfürstendamm
36. Kurt-Schumacher-Platz
37. Leopoldplatz
38. Lichtenberg
39. Lipschitzallee
40. Mehringdamm
41. Möckernbrücke
42. Naturkundemuseum
43. Neukölln
44. Nollendorfplatz
45. Oranienburger Tor
46. Osloer Straße

Pressemitteilung

47. Pankow
48. Paracelsus-Bad
49. Potsdamer Platz
50. Rathaus Neukölln
51. Rathaus Reinickendorf
52. Rathaus Spandau
53. Richard-Wagner-Platz
54. Rosa-Luxemburg-Platz
55. Rosenthaler Platz
56. Rudow
57. Seestraße
58. Spichernstraße
59. Stadtmitte
60. Südstern
61. Tempelhof
62. Theodor-Heuss-Platz
63. Tierpark
64. Turmstraße
65. Uhlandstraße
66. Walther-Schreiber-Platz
67. Wedding
68. Weinmeisterstraße
69. Westhafen
70. Wilmersdorfer Straße
71. Wittenau
72. Wittenbergplatz
73. Yorckstraße
74. Zoologischer Garten